

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Erneuerung der Eisenbahnüberführungen "EÜ Entengraben" und "EÜ Überwerfungsbauwerk"“, Bahn-km 54,409 bis 54,410 der Strecke 5320 Treuchtlingen - Nürnberg in der Stadt NürnbergNürnberg

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg (Planfeststellungsbehörde) vom 05.06.2026, Az. 651ppü/005-2018#020 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG, vormals DB Netz AG, Regionalbereich Süd.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 29.06.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 13.07.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung sowie die die Zustellung ersetzende öffentliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten (Sb1-mue-nrb@eba.bund.de oder schriftlich an das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg).

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Erneuerung der Eisenbahnüberführungen "EÜ Entengraben" und "EÜ Überwerfungsbauwerk"“ in der Stadt Nürnberg, Bahn-km 54,409 und 54,410 der Strecke 5320 Treuchtlingen - Nürnberg, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Das Richtungs- und das Gegenrichtungsgleis der Strecke 5230 kreuzen sich in einem Überwerfungsbauwerk. In diesem Bereich führt zudem die EÜ Entengraben das

unterliegende Gegenrichtungsgleis über einen Wasserlauf (Entengraben, Gewässer III. Ordnung). Die beiden Bauwerke sind monolithisch miteinander verbunden.

Die bestehenden Bauwerke werden inklusive Gründungsbauteile vollständig rückgebaut und in gleicher Lage mit geringfügig veränderten lichten Abmessungen durch zwei monolithisch verbundene, flach gegründete Stahlbetonvollrahmen ersetzt. Die Herstellung der Bauwerke erfolgt in einer sechsmonatigen Sperrpause. Aus technischen Gründen ist eine Gradientenhebung des Richtungsgleises von max. 41 cm im Brückenbereich auf einer Länge von ca. 300 m erforderlich. Im Anschluss an den Neubaubereich wird der Bahndamm ertüchtigt. Zudem wird der Lückenschluss der bereits planfestgestellten Lärmschutzwand westlich des Richtungsgleises von ca. km 54,362 bis ca. km 54,424 im Zuge der geplanten Maßnahme realisiert.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden:

- vorübergehende Grundinanspruchnahmen von privaten Flächen,
- temporäre Herstellung und Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen, Baustellenzufahrten
- Lärm und Erschütterungen durch Bauarbeiten
- Nutzung von Gewässern durch das Einbringen und Einleiten von Stoffen in den Entengraben
- landschaftspflegerische und artenschutzfachliche Maßnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen die Wasserwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege, den Immissionsschutz, das Abfallrecht, die öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen und Straßen, Wege und Zufahrten.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München** erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München** gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Nürnberg, 24.06.2026